



Familie lebt in vielen
Formen

EVANGELISCHE FACHSTELLE ALLEINERZIEHENDE FRAUEN UND MÄNNER



EFA
Evangelische Fachstelle
für alleinerziehende
Frauen und Männer



Teilnahmebedingungen für Mehrtages-/Wochenendveranstaltungen und Reisen

I. Anmeldeverfahren und Zahlung

Eine verbindliche Buchung kann nur schriftlich per Fax, per Mail inkl. eingescannten Anmeldeformulars oder per Post erfolgen.

Alle Eingänge von Anmeldungen werden schriftlich von uns bestätigt (Anmeldebestätigung). Die Anmeldung wird verbindlich bei Eingang der Anzahlung.

Anschließend erhalten Sie eine verbindliche Buchungsbestätigung inkl. der Rechnung über den Restbetrag und bis wann er fällig wird.

Unsere Kontoverbindung lautet:

Kontoinhaber: Evang.-Luth. Kirchengemeindeamt München

Bank: Evangelische Bank eG, Kassel

IBAN: DE45 5206 0410 0001 4018 15

BIC: GENODEF1EK1

Vermerken Sie bitte als Verwendungszweck: "2347.00.1798 Alleinerziehende".

Die Gruppengröße ist auf 10 Familien begrenzt. Alle, die zunächst keinen Platz bekommen, werden auf eine Warteliste gesetzt, worüber Sie informiert werden.

Vertragsbeginn ist das Datum der Buchungsbestätigung. Ab dann treten die Rücktrittsregelungen und -fristen in Kraft.

II. Bezuschussung – gilt nur für Reisen

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales gewährt unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss. Der Antrag auf Förderung kann von unserer Homepage unter der jeweiligen Reise heruntergeladen werden.

WICHTIG: Ihre Beantragung muss unbedingt vor einer verbindlichen Reise-Anmeldung bei der EFA erfolgen, spätestens drei Wochen vor Reisebeginn! Aber eine unverbindliche Reservierung kann bei der EFA erfolgen.

Erst nach der Reise erfolgt die Auszahlung der Bezuschussung nach Vorlage einer Bescheinigung der Familienferienstätte über den Aufenthalt.

III. Leistungen

Die vereinbarten Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung, Buchungsbestätigung sowie weiteren möglichen schriftlichen Informationen. An- und Abfahrt, Eintrittsgelder, Fahrkarten u.ä., sowie Getränke für Zwischendurch sind nicht in den Kosten enthalten. Eine Kinderbetreuung durch die Mitarbeitenden der EFA ist nicht vorgesehen. Nebenabsprachen (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die EFA.

Nach Vertragsabschluss notwendig werdende Änderungen oder Abweichungen, soweit dies von der EFA nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. In einem solchen Fall werden adäquate Ersatzleistungen angeboten.

IV. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmende einzelne Leistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen) nicht in Anspruch, so hat dieser keinen Anspruch auf anteilige Erstattung.

V. Leistungsänderung

Die EFA ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Vertrags aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Erhebliche Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen vom vereinbarten Inhalt des Vertrags werden den Teilnehmenden unverzüglich mitgeteilt.

VI. Rücktritt und Kündigung durch die EFA

Die EFA kann in folgenden Fällen vor Antritt der Fahrt vom Vertrag zurücktreten oder nach Antritt der Fahrt den Vertrag kündigen:

- a) Ohne Einhaltung einer Frist: Wenn der Teilnehmende die Durchführung der Fahrt/Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Bei einer Kündigung durch die EFA behält diese den Anspruch auf die Kosten laut Ausschreibung.
- b) Wird die Fahrt seitens der EFA abgesagt, wird den Teilnehmenden die vollen Kosten laut Ausschreibung bzw. der bereits bezahlte Betrag erstattet, aber es können keine Schadensersatzansprüche jeglicher Art von der EFA übernommen werden.

VII. Rücktritt durch die Teilnehmenden

Wenn Sie von einer a) Mehrtages-/Wochenendveranstaltung / b) Reise zurücktreten, teilen Sie das umgehend der EFA in schriftlicher Form mit. Rechtswirksam wird der Rücktritt erst mit Bestätigung durch die EFA an die/den Angemeldete(n).

Es ist eine Ausfallgebühr mit folgender Frist fällig:

- Nur bei b): Ab 8 Wochen vor Reiseantritt, wenn kein*e Ersatz-Teilnehmende*r gefunden wird: 20% der „Kosten“ laut Ausschreibung.
- Ab 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn/Reiseantritt kostenfrei; wenn kein*e Ersatz-Teilnehmende*r gefunden wird: a) 10% / b) 30% der „Kosten“ laut Ausschreibung.
- Ab 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn/Reiseantritt: a) 30% / b) 50% der „Kosten“ laut Ausschreibung.
- Ab 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn/Reiseantritt: a) 50% / b) 75% der „Kosten“ laut Ausschreibung.
- Nur bei a): Ab 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 80% der „Kosten“ laut Ausschreibung.
- Für a) und b): Ab 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn/Reiseantritt: 100% der „Kosten“ laut Ausschreibung.

Bei Mehrtages-/Wochenendveranstaltungen gilt die gemeinsame Anfahrt bereits als Veranstaltungsbeginn.

Eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 25,00 wird dabei grundsätzlich in Rechnung gestellt.

Erfolgt eine vorzeitige Beendigung der Reise, aus welchen Gründen auch immer, von Seite der/des Teilnehmenden, so haftet sie/er in Höhe der angefallenen und ggf. zusätzlich dadurch entstehenden Kosten.

VIII. Höhere Gewalt

Wird die Veranstaltung/Reise durch bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die EFA als auch die Teilnehmenden den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§651j BGB) kündigen. Die EFA wird dann die gezahlten Kosten laut Ausschreibung erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch erbringende Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Die EFA ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, die Teilnehmenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen.

IX. Reise-/Fahrtdokumente

Die Teilnehmenden sind für die Beschaffung aller notwendigen Dokumente (wie Pass, Visum) und die Einhaltung von u.a. Einreise-, Impf-, Devisen- und Zollbestimmungen selbstverantwortlich.

X. Versicherungen und Haftungsbeschränkungen

Die Teilnehmenden sind vor Ort durch eine Pauschalversicherung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern unfall- und haftpflichtversichert. Diese Zusatzversicherung deckt jedoch keine Schäden, die sich Teilnehmende untereinander zufügen, bzw. verursachen. Bei Eigenreise sind die Teilnehmenden **nicht** unfall- und haftpflichtversichert durch die Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

Im eigenen Interesse wird der Abschluss einer **Privathaftpflicht-, Auslandskranken-** und einer **Reiserücktrittsversicherung** empfohlen, ggf. Reiseunfall-, Reisegepäckversicherung.

Wir haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die sich im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht ergeben!

Bei Schäden durch höhere Gewalt, Schäden, die infolge Krankheit oder Tod von Leitungspersonen entstehen, Schäden, die ihre Hauptursache im eigenmächtigen Verhalten des Teilnehmers haben, und bei Einzelunternehmungen ohne Einverständnis der Reiseleitung übernimmt die EFA keine Haftung. Die EFA haftet nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten der Teilnehmenden verursacht werden.

XI. Gesetzliche Grundlagen

- a) Das Dokument „Gemeinsam vor Infektionen schützen“ – Stand 04.04.2019 ist ebenso Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen.
- b) Infektionsschutzgesetz: Für die Erfüllung der Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß §34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – siehe unten – sind die Teilnehmenden verantwortlich.
- c) Während der Reise gelten das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sowie das Betäubungsmittelgesetz.

Für Schäden, die aus Nichtbeachtung dieser Gesetze und Bestimmungen entstehen, haftet die/der verursachende Teilnehmer*in.

XII. Infektionsschutzgesetz

Mit der Anmeldung erklären die Teilnehmenden, dass sie frei von Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz sind. Sie verpflichten sich, die Reise ohne Infektionskrankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz anzutreten. Während der Reise gelten die Bestimmungen der erwähnten Gesetze. In besonderen Fällen (z.B. wenn die Weiterverbreitung oder eine Infektionskrankheit zu befürchten ist) kann der Veranstalter ein ärztliches Attest einfordern, welches die Freiheit von Infektionskrankheiten dokumentiert.

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden;
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wenn ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

XIII. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen der EFA und der Teilnehmerin/dem Teilnehmer richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtlicher Standort ist München.

Für Rückfragen und Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.